Preußische Gesetzsammlung

1928 | Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1928 | Nr. 38

Inhalt:

(Nr. 13391.) Verordnung zur Ausführung des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) bei dem Justizminister allein und hinsichtlich der Arbeitsgerichtsbehörden dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe gemeinsam unterstellten Behörden (Betrieben). Vom 17. Dezember 1928.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die dem Justizminister unterstellten Behörden (Betriebe) und die dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe gemeinsam unterstellten Arbeitsgerichtsbehörden werden zur Bildung von Einzelbetriebsvertretungen und eines Hauptbetriebsrats zusammengefaßt.

§ 2.

Als Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes und dieser Verordnung gelten:

das Justizministerium, das Kammergericht, die Oberlandesgerichte, die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, die Strafvollzugsämter, die Landgerichte, die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte, die hauptamtlichen Arbeitsgerichte, die Amtsanwaltschaften, die besonderen Gefangenanstalten.

§ 3.

Die Rechte und Pflichten des Staates als Arbeitgeber übt der Vorstand der Behörde aus. Er ist befugt, Beamte der Behörde als besondere Vertreter zu bestellen.

§ 4.

Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsrätegesetzes sind Arbeiter und Angestellte, die bei einer der im § 2 bezeichneten Behörde beschäftigt sind.

II. Aufbau der Betriebsvertretungen.

§ 5.

(1) Bei jeder Behörde (§ 2), welche die im Betriebsrätegesetze vorgesehene Mindestzahl von Arbeitnehmern beschäftigt, wird eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Betriebsobmann) gebildet.

(2) Ist nach der Zahl der Arbeitnehmer bei einer Behörde eine Betriebsvertretung nicht zu bilden, so kann der Justizminister — bei Beteiligung einer Arbeitsgerichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe — nach Vollziehung der Wahl des ersten Hauptbetriebsrats nach Benehmen mit diesem bestimmen, daß bei allen Behörden des Ortes oder bei einem Teile von ihnen oder für mehrere in günstiger Verkehrslage gelegene eine gemeinsame Betriebsvertretung gebildet wird.

§ 6.

Zur Vertretung aller im Bereiche der Justizverwaltung beschäftigten Arbeitnehmer wird beim Justizministerium ein Hauptbetriebsrat gebildet.

III. Zusammensetzung.

§ 7.

Die Zusammensetzung der Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 8.

Der Hauptbetriebsrat besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 9.

Sowohl die Arbeiter wie die Angestellten müssen durch mindestens einen Vertreter im Hauptbetriebsrate vertreten sein; § 6 des Betriebsrätegesetzes findet auf den Hauptbetriebsrat keine Anwendung.

§ 10.

Zur Führung der laufenden Geschäfte wählt der Hauptbetriebsrat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß von drei Mitgliedern, deren Beschäftigungsort möglichst Berlin sein soll.

§ 11.

Bei der Zusammensetzung der Betriebsvertretungen sollen die verschiedenen Berufsgruppen der beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

IV. Die Wahl.

§ 12.

Die Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

§ 13.

(1) Zur Wahl des Hauptbetriebsrats bilden alle Arbeitnehmer im Bereiche der Verwaltung des Justizministeriums (§ 2) einen Wahlkörper. Sie wählen die Mitglieder des Hauptbetriebsrats aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Hauptbetriebsrats findet in demselben Wahlgange mit der Wahl zu den Einzelbetriebsvertretungen statt.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14.

(1) Die Leitung der Wahl des Hauptbetriebsrats liegt in der Hand eines vom Hauptbetriebsrate zu wählenden, aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlvorstandes. Der Wahlvorstand bestimmt seinen Vorsitzenden selbst und führt die Wahl nach der Wahlordnung durch.

(2) Die Leitung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung liegt in der Hand eines vom Justizminister zu berufenden Wahlvorstandes, der aus fünf von den bei den Verhandlungen über diese Verordnung beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen vorzuschlagenden Arbeitnehmern besteht. Das gleiche gilt im Falle des § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes.

§ 15.

Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Hauptbetriebsrats spätestens zwei Wochen nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach § 26 des Betriebsrätegesetzes erforderlichen Wahl zusammenzuberufen.

§ 16.

(1) Die Wahlzeit aller Betriebsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1. April eines Jahres und endet mit dem 31. März des nächsten Jahres.

(2) Ist während der Wahlzeit zu einer Neuwahl zu schreiten, so findet diese für den Rest der Wahlzeit statt.

(3) Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder der Betriebsvertretungen noch bis zum Zusammentritte der neugewählten Betriebsvertretungen im Amte.

V. Zuständigkeit.

§ 17.

Die Einzelbetriebsvertretung ist im Rahmen der ihr durch das Betriebsrätegesetz gewährten Befugnisse zuständig für Angelegenheiten, die aus dem örtlichen Arbeitsverhältnis entspringen und nicht über den Bereich der Betriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind.

§ 18.

(1) Der Hauptbetriebsrat ist zuständig für die einem Betriebsrate nach dem Betriebsrätegesetz obliegenden Angelegenheiten, die über den Bereich der Einzelbetriebsvertretung hinaus von Bedeutung sind, sowie für solche, die von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Er ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm vom Justizminister zur Behandlung überwiesen werden.

§ 19.

Ob eine Angelegenheit über den Bereich einer Einzelbetriebsvertretung hinaus von Bedeutung ist, entscheidet im Streitfalle der Justizminister nach Benehmen mit dem Hauptbetriebsrate.

VI. Schlußbestimmung.

§ 20.

Der Justizminister und der Minister für Handel und Gewerbe werden ermächtigt, nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere die Wahlordnung, zu erlassen.

§ 21.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieser Verordnung hören die vorhandenen Betriebsvertretungen zu bestehen auf.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1928.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Schreiber. Schmidt.

(Nr. 13392.) Verordnung über Bildung von Kammern bei dem Landesarbeitsgericht Berlin. Vom 18. Dezember 1928.

Auf Grund des § 17 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird in Abänderung der Verordnung vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) folgendes bestimmt:

§ 1.

Beim Landesarbeitsgerichte Berlin werden zwei weitere Kammern gebildet.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1928.

Der Preußische Justizminister. Schmidt.

Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: von Meyeren.

(Nr. 13393.) Fünfte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 19. Dezember 1928.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die aufgewerteten Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind vom 1. Januar 1929 ab bis auf weitere mit jährlich 5 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen 1 Reichsmark oder mehr betragen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1928.

Der Preußische Minister des Innern.
Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. August 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Stade (Zweckverband) in Bremen für die Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes — ausgenommen Hochspannungsleitungen von mehr als 50 000 Volt sowie Umspann- und Schaltstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen — innerhalb der Regierungsbezirke Stade und Lüneburg durch die Amtsblätter der Regierung in Stade Nr. 46 S. 145, ausgegeben am 17. November 1928, und der Regierung in Lüneburg Nr. 47 S. 281, ausgegeben am 24. November 1928;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. November 1928 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Berlin für den Bau einer bei Edelzell von der bestehenden Leitung Marbach—Elm abzweigenden 60 000 Volt-Leitung nach Fulda durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 46 S. 270, ausgegeben am 17. November 1928.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Deckers Verlag (G. Schenck) Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich) einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlage und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.